



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seinen Sitzungen am 25.05.2021 und 12.10.2021 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH
- Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- Kreisrehabilitationsklinik Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2020 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus III, Weberstraße 1, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 207 aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03661 876426 erfolgen.

Vom 22. November bis 30. November 2021

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2021-10-18

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 u. a. folgendes beschlossen:
 - Der geprüfte Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.888.277,48 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 159.781,23 Euro festgestellt.
 - Der Jahresüberschuss in Höhe von 159.781,23 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz, Herrn Torsten Bernstein und dem stellvertretenden Werkleiter, Herrn Tino Kesch wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PRC Treuhand & Revision GmbH für den Jahresabschluss 2020 lautet (Auszug):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2020 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, unter dem Datum vom 25. Juni 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes des Bundeslandes Thüringen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Fulda, den 25. Juni 2021
gez. Amberg
PRC Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfer
„Siegelabdruck“

3. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus III, Weberstraße 1, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 207 aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03661 876426 erfolgen.

Vom 22. November bis 30. November 2021

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2021-10-18

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 25.05.2021

3 Genehmigung des Beschlussprotokolls des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Kreistages Greiz am 01.12.2020

Beschluss 162/2021

Die Tonbandaufnahme der Kreistagssitzung am 01.12.2020 wird nicht gelöscht.

Abstimmmergebnis:
einstimmig angenommen

**Beschluss 163/2021**

Der Kreistag genehmigt das Beschlussprotokoll des öffentlichen Teils der 6. Sitzung des Kreistages Greiz am 01.12.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 41 Enthaltung 2

**6 Bestätigung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Bestätigung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
Vorlage: 3742/2021****Beschluss 164/2021 Vertagung in den nächsten Kreistag**

Der Tagesordnungspunkt 6 - Bestätigung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH; Bestätigung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH - wird in die nächste Sitzung des Kreistages Greiz vertagt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 30 13 Ja

Beschluss 165/2021 Aufsichtsrat Kreiskrankenhaus Greiz GmbH

Der Kreistag bestätigt Herrn Dr. Ulli Schäfer als Mitglied des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH, einschließlich der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften Krankenhaus Schleiz GmbH, Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH - sowie Dienstleistungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 30 Nein 6 Enthaltung 7

Beschluss 166/2021 Aufsichtsrat Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH

Der Kreistag bestätigt Herrn Dr. Ulli Schäfer als Mitglied des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH, einschließlich der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften Pflegeheim Ronneburg GmbH sowie Kreisrehabklinik Ronneburg GmbH.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 30 Nein 6 Enthaltung 7

**7 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
Vorlage: 3737/2021****Beschluss 167/2021**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2020 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 54.733.997,89 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 7.603.700,38 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.603.700,38 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 31 Nein 2 Enthaltung 10

3. Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 25 Nein 5 Enthaltung 8 Beteiligt 5

**8 Entlastung des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH für das Geschäftsjahr 2020
Vorlage: 3738/2021****Beschluss 168/2021 Antrag Herr Braun - namentliche Abstimmung**

Über die Beschlussvorlage Nr. 3738/2021 wird namentlich abgestimmt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit abgelehnt
Nein 29 Ja 9 Enthaltung 5

Beschluss 169/2021 Beschlussvorlage

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:
Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 25 Nein 6 Enthaltung 7 Beteiligt 5

**9 Entlastung des Aufsichtsrates des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2020
Vorlage: 3739/2021****Beschluss 170/2021**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH - Poliklinik Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 25 Nein 4 Enthaltung 9 Beteiligt 5

**10 Entlastung des Aufsichtsrates der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2020
Vorlage: 3740/2021****Beschluss 171/20021**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Aufsichtsrat der Dienstleistungszentrum Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 24 Nein 3 Enthaltung 8 Beteiligt 8

**11 Billigung des Konzernabschlusses der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH zum 31.12.2020
Vorlage: 3741/2021****Beschluss 172/2021**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geprüfte Konzernabschluss 2020 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 68.701.802,72 Euro und einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von 7.483.936,79 Euro gebilligt.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 30 Enthaltung 13

**13 Erhöhung des Stammkapitals der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
Vorlage: 3745/2021****Beschluss 175/2021**

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Stammkapital der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH wird durch Zuführung aus Gesellschaftsmitteln um 1.000.000,00 Euro auf 2.278.250,00 Euro erhöht. Die Einlage wird in bar und alleinig erbracht.
2. Dem geänderten Gesellschaftsvertrag der Krankenhaus Greiz GmbH wird zugestimmt. (Anlage 1).
3. Der Vertreter des Gesellschafters wird ermächtigt, alle notwendigen Beschlüsse zu fassen.
4. Vom Notar angeregte formelle Änderungen bzw. redaktionelle Anpassungen des Gesellschaftsvertrages können vorgenommen werden.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 36 Enthaltung 7

**14 Kreditaufnahme durch die „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH für den Erwerb des Betriebshofes der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz in Zeulenroda-Triebes
Vorlage: 3744/2021**



Greiz

Beschluss 176/2021

Der Kreistag stimmt der Kreditaufnahme der „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH für den Kauf des Betriebshofes der PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz in der Industriestraße 13 in Zeulenroda-Triebes in Höhe von 300.000,00 Euro zu und legitimiert die Landrätin zur Stimmabgabe gemäß § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 35 Nein 2 Enthaltung 6

15 Überplanmäßige Ausgaben an die kommunalen Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz und RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH zum Ausgleich von Mindereinnahmen und Mehrausgaben im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Betriebszweigen außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs
Vorlage: 3748/2021

Beschluss 177/2021

Der Kreistag beschließt, den Vertreter des Gesellschafters zu ermächtigen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Kreistag Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2021 eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 79200.71500 in Höhe von 300.350,33 € zur Gewährung einer Beihilfe unter Beachtung der Kommissionsentscheidung SA.61744 vom 12.02.2021 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) an die PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz.

2. Der Kreistag Greiz beschließt für das Haushaltsjahr 2021 eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 79200.71500 in Höhe von 34.549,75 € zur Gewährung einer Beihilfe unter Beachtung der Kommissionsentscheidung SA.61744 vom 12.02.2021 (Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020) an die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben i. H. v. insgesamt 334.900,08 € erfolgt aus der im Zusammenhang mit der Corona Pandemie vom Freistaat Thüringen ausgereichten allgemeinen Stabilisierungszuweisung nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunal Finanzen (HHSt 90000.06102).

3. Der Kreistag Greiz ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters, die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 39 Enthaltung 4

16 Überplanmäßige Mehrausgabe für Vorhaben des Vermögensplanes des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz im Jahr 2021 - Ersatzneubau der Lkw-Waschplätze inklusive Wasser-/Ölabscheideanlagen
Vorlage: 3746/2021

Beschluss 178/2021

Der Kreistag beschließt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Eigenbetriebsatzung der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz eine überplanmäßige Mehrausgabe in Höhe von 105.000,00 € für den Ersatzneubau der LKW-Waschplätze inklusive Wasser-/ Ölabscheideanlagen an den Betriebsstandorten der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 40 Enthaltung 3

18 Überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 22540.95000 - Hochbaumaßnahmen Regelschule „Max Greil“ Weida
Vorlage: 3755/2021

Beschluss 179/2021

Der Kreistag beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in der HHSt 22540.95000 - Hochbaumaßnahmen Regelschule Max Greil Weida in Höhe von 480.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in der HHSt 91600.31000.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

19 Verfahrensbestimmungen des Landkreises Greiz zur Verteilung der Landespauschale gemäß § 15 Abs. 6 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) auf Gemeinden und Zusammenschlüsse
Vorlage: 3680/2021

Beschluss 180/2021

Der Kreistag beschließt die „Verfahrensbestimmungen gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verteilung der Landespauschale zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 15 Abs. 6 Satz 6 Thüringer Sportförderungsgesetz sowie zur Abforderung der Mittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte vom 27. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020 S. 1000 f)“ gemäß Anlage.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

20 Änderung von § 14 Bekanntmachungsregeln der Hauptsatzung des Landkreises Greiz
Vorlage: 3757/2021

Beschluss 181/2021

Der Kreistag beschließt die Änderung von „§ 14 Bekanntmachungsregeln“ der Hauptsatzung des Landkreises Greiz. Die Bestimmung wird wie folgt beschlossen:

§ 14 Bekanntmachungsregeln

(1) Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Greiz“ öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die ortsübliche Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Bürgerinformationssystem“ vollzogen. Gleiches gilt für die ortsübliche Bekanntmachung gefasster Beschlüsse gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 112 ThürKO.

(4) Alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Greiz, insbesondere öffentliche Zustellungen nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz sowie der Erlass von Allgemeinverfügungen werden auf der Internetseite des Landkreises Greiz unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachung“ vollzogen.

(5) Kann die in den Absätzen 1 bis 4 vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Satzungen und Rechtsverordnungen sind unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekannt zu machen wären, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen. Entsprechendes gilt für die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle.

(6) Die Geltung vorrangiger bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 43

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Anlage zu Beschluss 180/2021

Verfahrensbestimmungen gemäß Ziffer 3.3 der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verteilung der Landespauschale zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 15 Abs. 6 Satz 6 Thüringer Sportförderungsgesetz sowie zur Abforderung der Mittel durch die Landkreise und kreisfreien Städte vom 27. Juli 2020 (ThürStAnz Nr. 33/2020 S. 1000 f.)

Vorbemerkung:

Anliegen des im Dezember 2018 umfassend novellierten Thüringer Sportförderungsgesetzes war insbesondere die Erweiterung der Möglichkeiten kostenfreier Nutzung kommunaler Turnhallen und Sportanlagen für Vereine. Dementsprechend wurde in § 15 Abs. 2 ThürSportFG die Regelung getroffen, dass anerkannte Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen, die ihren Sitz im Wirkungskreis des öffentlichen Trägers haben,



ab 2020 das Recht haben, Spiel- und Sportanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb unentgeltlich zu nutzen. Ausnahmen von diesem Anspruch auf unentgeltliche Nutzung bestehen im Wesentlichen lediglich für den Wettkampfbetrieb, soweit Eintrittsgelder erhoben werden, gewerbliche Veranstaltungen und den kommerziellen Sport.

Zur Kompensation der Einnahmereduzierungen, die den öffentlichen Trägern durch diese Regelung entstehen, sieht das Gesetz in § 15 Abs. 6 die jährliche Zahlung einer Landespauschale an die Betroffenen in Höhe von 5 Mio. Euro vor. Das für Sport zuständige Ministerium hat danach per Richtlinie ein geeignetes Verfahren festzulegen, mit dem die Aufteilung der anteilig vom Land bereitgestellten Mittel zwischen dem jeweiligen Landkreis und den in seinem Landkreisgebiet liegenden Gemeinden gewährleistet wird. Gemäß Ziffer 3.3. der Richtlinie sind die Landkreise zur Festlegung eines geeigneten Verfahrens verpflichtet, welches die Ausschüttung der auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse gemäß Ziffer 2.5 der Richtlinie entfallenden Anteile innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der beim Ministerium abgeforderten Mittel garantiert.

Der dem Landkreis Greiz verbleibende Anteil in Höhe von 30 v. H. sowie der an die kreisangehörigen Gemeinden ausgeschüttete Anteil ist eine allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisung und nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Verfahrensbestimmungen:

1. Der auf den Landkreis Greiz entfallende Anteil der Landespauschale wird nach Abzug des Selbstbehalts von 30 v. H. gemäß Punkt 1.2 der Richtlinie an die kreisangehörigen Gemeinden nach Maßgabe oben genannter Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport und nachstehender Regelung ausgezahlt.

2. Der Landkreis Greiz fordert dazu den ihm gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 ThürSportFG zustehenden Anteil der Landespauschale mittels rechtsverbindlich unterschriebenem Schreiben unter Angabe der Kontoverbindung bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres bei dem für Sport zuständigen Ministerium ab. Die weitere Verteilung der Mittel auf die kreisangehörigen Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse nach Abzug des Selbstbehalts ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Mittel zu realisieren. Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden bzw. Zusammenschlüsse im Sinne von Ziffer 2.5 der Richtlinie, die Träger einer Sport- und Spielanlage im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürSportFG sind und ihre Anlagen entsprechend den Regelungen in § 15 Abs. 2 ThürSportFG unentgeltlich zur Verfügung stellen.

3. Zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels für die einzelnen Gemeinden ist der Landkreis Greiz gemäß Ziffer 2.2. der Richtlinie auf die vom Landessportbund bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellende Mitgliederstatistik der kreisrelevanten anerkannten Sportorganisationen mit Stichtag 31. Dezember angewiesen. Auf die rechtzeitige Übermittlung der erforderlichen Daten ist ggfls. hinzuwirken. Etwaigen Unrichtigkeiten der Statistik im Rahmen der Anerkennung ist nach Maßgabe von Ziffer 2.3. der Richtlinie Rechnung zu tragen.

4. Zur Ermöglichung der Auszahlung des auf die kreisangehörigen Kommunen sowie Zusammenschlüsse im Sinne von Ziffer 2.5. der Richtlinie entfallenden Beträge werden im Jahr 2021 alle potentiell Berechtigten im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Festlegung einmalig aufgefordert, bis spätestens zum 31. Mai 2021 bzw. des 31. Mai aller Folgejahre den ihnen gemäß § 15 Abs. 6 ThürSportFG zustehenden Anteil an der Landespauschale beim für den Sport zuständigen Amt des Landratsamtes abzufordern. Von den Kommunen ist hierzu anzugeben, ob sie Träger von Sport- und Spielanlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 ThürSportFG sind bzw. ob sie sich mit anderen Gebietskörperschaften in Trägerschaft zusammengeschlossen haben und ob die Anlagen entsprechend der Regelung des § 15 Abs. 2 ThürSportFG unentgeltlich im Sinne der dazu noch vom Freistaat Thüringen zu erlassenden Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.

5. Liegt zum 31. Mai des Jahres kein bzw. kein den Erfordernissen inhaltlich entsprechender Mittelabruf nach Ziffer 4 dieser Verfahrensbestimmung vor, ist die Kommune unter Hinweis auf die ausstehende Mitteilung aufzufordern, die fehlenden Erklärungen bis spätestens zum Ablauf 31. Juli des Jahres nachzuholen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge bzw. inhaltlich unvollständige Anträge bleiben mit Rücksicht auf Ziffer 2.4. der Richtlinie im Rahmen der Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel zu Lasten der säumigen Kommune unberücksichtigt. Der Ablauf des 31. Juli betrifft eine Ausschlussfrist und führt zum materiellen Anspruchsverlust. Eine etwaige Erhöhung des Anspruchs der übrigen Gemeinden ist abhängig vom Vorliegen der in Ziffer 2.4. der Richtlinie enthaltenden Tatbestandsvoraussetzungen.

6. Etwaige aus einer fehlenden ordnungsgemäßen Mitwirkung im Sinne von Ziffer 4 dieser Bestimmung und nicht möglicher Feststellungen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Ziffer 2.4. der Richtlinie unausschüttbare Mittel verbleiben bis zur Rückforde-

rung durch den Freistaat im Bestand des Landratsamtes Greiz.

7. Die an die Kommunen ausgezahlten Mittel unterliegen keinem Verwendungsnachweis.

Inkrafttreten

Die Verfahrensbestimmungen treten nach Beschlussfassung durch den Kreistag Greiz (25.05.2021) am Tage nach ihrer Veröffentlichung/Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Martina Schweinsburg
Landrätin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 07.10.2021, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 11/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept – 4. Fortschreibung – mit Stand 31.08.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 12/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die im Rahmen der endgültigen Nachkalkulation der Gebührensätze der GS-WBS für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 festgestellte kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von 622.377,26 € im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG in Höhe von jährlich 207.459,09 € ausgeglichen wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 13/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die im Rahmen der endgültigen Nachkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der BGS-EWS, GS-SOE und KleinES für den Kalkulationszeitraum 2016 bis 2018 festgestellte kumulierte Kostenunterdeckung in Höhe von 410.348,15 € im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 gemäß § 12 Abs. 6 ThürKAG in Höhe von jährlich 136.782,72 € gebührenart- und abgabearbezogen ausgeglichen wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 14/2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung sowie der Abgabesatz zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter einheitlich in



Greiz

einem dreijährigen Bemessungszeitraum (Kalkulationsperiode) ermittelt und festgesetzt wird. Der dreijährige Bemessungszeitraum beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2024.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 15/2021

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt, dass bei der Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtung im Bemessungszeitraum 2022 bis 2024 das zu verzinsende Anlagekapital mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 2,88 Prozent zu verzinsen ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 16/2021

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die unverzügliche öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung der Gebührensätze gemäß Anlage im Amtsblatt für den Landkreis Greiz.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 17/2021

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 vom 21.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 18/2021

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 vom 21.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 19/2021

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) im Ergebnis der vorliegenden Kalkulation des Abgabesatzes für die Jahre 2022 bis 2024 vom 21.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VV 20/2021

Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage 1 beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE), im Ergebnis der vorliegenden Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024 vom 21.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	24
Ja-Stimmen	24
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) in der Fassung vom 5. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 27. August 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 20, S. 86 f.), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenn-durchfluss (Q _n)	Dauer-durchfluss (Q _d)	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis	2,5 m³/h	bzw. 4 m³/h	10,50 Euro	0,74 Euro	11,24 Euro
bis	3,5 m³/h	bzw. 6,3 m³/h	14,70 Euro	1,03 Euro	15,73 Euro
bis	6,0 m³/h	bzw. 10 m³/h	25,20 Euro	1,76 Euro	26,96 Euro
bis	10,0 m³/h	bzw. 16 m³/h	42,00 Euro	2,94 Euro	44,94 Euro
bis	15,0 m³/h	bzw. 25 m³/h	63,00 Euro	4,41 Euro	67,41 Euro
bis	20,0 m³/h	bzw. 25 - 40 m³/h	84,00 Euro	5,88 Euro	89,88 Euro
bis	50,0 m³/h	bzw. 63 - 100 m³/h	210,00 Euro	14,70 Euro	224,70 Euro
bis	120,0 m³/h	bzw. 160 - 250 m³/h	504,00 Euro	35,28 Euro	539,28 Euro
Verbund	15,0 m³/h		63,00 Euro	4,41 Euro	67,41 Euro
Verbund	40,0 m³/h		168,00 Euro	11,76 Euro	179,76 Euro
Verbund	60,0 m³/h		252,00 Euro	17,64 Euro	269,64 Euro
Verbund	120,0 m³/h		504,00 Euro	35,28 Euro	539,28 Euro
Verbund	150,0 m³/h		630,00 Euro	44,10 Euro	674,10 Euro
Verbund	180,0 m³/h		756,00 Euro	52,92 Euro	808,92 Euro“

2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

Netto	Umsatzsteuer	Brutto
2,20 EUR	0,15 EUR	2,35 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 07.10.2021

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda



Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 17/2021 vom 07.10.2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-WBS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 20.10.2021 genehmigt.

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) in der Fassung vom 26. Januar 2017 (ABl. LK Greiz 2017, S. 41), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 05. November 2020 (ABl. LK Greiz 2020 S.108 f.), wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) bzw. mit Dauerdurchfluss (Q_3):

• bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung mit nachgeschalteter zentraler Kläranlage					
bis	Q_n	2,5 m ³ /h	bzw. Q_3	4 m ³ /h	10,50 Euro/Monat
bis	Q_n	3,5 m ³ /h	bzw. Q_3	6,3 m ³ /h	14,70 Euro/Monat
bis	Q_n	6,0 m ³ /h	bzw. Q_3	10 m ³ /h	25,20 Euro/Monat
bis	Q_n	10,0 m ³ /h	bzw. Q_3	16 m ³ /h	42,00 Euro/Monat
bis	Q_n	15,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 m ³ /h	63,00 Euro/Monat
bis	Q_n	20,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 - 40 m ³ /h	84,00 Euro/Monat
bis	Q_n	50,0 m ³ /h	bzw. Q_3	63 - 100 m ³ /h	210,00 Euro/Monat
bis	Q_n	120,0 m ³ /h	bzw. Q_3	160 - 250 m ³ /h	504,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	15,0 m ³ /h			63,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	40,0 m ³ /h			168,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	60,0 m ³ /h			252,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	120,0 m ³ /h			504,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	150,0 m ³ /h			630,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	180,0 m ³ /h			756,00 Euro/Monat
• bei Ableitung in die öffentliche Einrichtung ohne zentrale Kläranlage					
bis	Q_n	2,5 m ³ /h	bzw. Q_3	4 m ³ /h	5,00 Euro/Monat
bis	Q_n	3,5 m ³ /h	bzw. Q_3	6,3 m ³ /h	7,00 Euro/Monat
bis	Q_n	6,0 m ³ /h	bzw. Q_3	10 m ³ /h	12,00 Euro/Monat
bis	Q_n	10,0 m ³ /h	bzw. Q_3	16 m ³ /h	20,00 Euro/Monat
bis	Q_n	15,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 m ³ /h	30,00 Euro/Monat
bis	Q_n	20,0 m ³ /h	bzw. Q_3	25 - 40 m ³ /h	40,00 Euro/Monat
bis	Q_n	50,0 m ³ /h	bzw. Q_3	63 - 100 m ³ /h	100,00 Euro/Monat
bis	Q_n	120,0 m ³ /h	bzw. Q_3	160 - 250 m ³ /h	240,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	15,0 m ³ /h			30,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	40,0 m ³ /h			80,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	60,0 m ³ /h			120,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	120,0 m ³ /h			240,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	150,0 m ³ /h			300,00 Euro/Monat
Verbund	Q_n	180,0 m ³ /h			360,00 Euro/Monat

2. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr beträgt

2,81 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser bei Ableitung in eine Entwässerungsanlage mit anschließender zentraler Abwasserreinigungsanlage.“

3. § 14 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Die Einleitungsgebühr beträgt

1,69 EUR

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

4. § 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Wird bei Grundstücken vor Einleitung des Schmutzwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorreinigung über eine biologische Kleinkläranlage auf dem Grundstück betrieben, so beträgt die Einleitungsgebühr

0,89 Euro

pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

5. § 14 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt bei Einleitung mit anschließender Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,47 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche sowie bei Einleitung ohne anschließende Behandlung in einer zentralen Kläranlage jährlich

0,35 Euro

pro Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche.“

6. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt

38,08 Euro

pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 07.10.2021

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Würde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 18/2021 vom 07.10.2021 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (BGS-EWS) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 20.10.2021 genehmigt.

6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES)

Der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda erlässt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 1 S. 1, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2013, S. 194, 201), des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetz-



Greiz

zes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 396), des § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I 2005, S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I 2018, S. 1327) sowie der §§ 7, 8 des Thüringer Abwasserabgabengesetzes (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1993 (GVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731, 744), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) in der Fassung vom 23. Dezember 2002 (Abl. LK Greiz 2003, S. 56), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der KleinES vom 05. November 2020 (Abl. LK Greiz 2020, S. 109 f.):

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:
„Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Abwasser
0,52 Euro.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 07.10.2021

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 19/2021 vom 07.10.2021 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (KleinES) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 20.10.2021 genehmigt.

5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE)

Unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 2, 37 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), sowie der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), wird die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) in der Fassung vom 31. März 2010 (Amtsblatt für

den Landkreis Greiz Nr. 7 S. 43), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 02. November 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz Nr. 15 S. 74), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:
„Der Gebührensatz beträgt
0,75 Euro
pro Quadratmeter angeschlossene Fläche und Jahr.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 07.10.2021

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO):
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 20/2021 vom 07.10.2021 hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (GS-SOE) beschlossen.
2. Das Landratsamt Greiz als Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes hat die Satzung mit Bescheid vom 20.10.2021 genehmigt.

LADUNG

zur 4. Versammlungsversammlung im Jahr 2021 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, den 30. November 2021 / 9:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes TAWEG,
Beratungsraum, An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz

Tagesordnung**Einleitender nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über die Vorankündigung der Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) im Bemessungszeitraum 2022-2023
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 an Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden
- TOP 10 Beauftragung und Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung von Kommunalkrediten im Jahr 2022
- TOP 11 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
Schulze
Verbandsvorsitzender



Stellenausschreibung

Das Landratsamt Greiz ist eine moderne und bürgernahe Verwaltung, in der motivierte Mitarbeiter mit exzellenten fachlichen Kenntnissen für rund 98.000 Einwohner im gesamten Landkreis arbeiten. Auch ist das Landratsamt Greiz einer der größten Arbeitgeber im Thüringer Vogtland und immer auf der Suche nach neuen klugen Köpfen.

Zur Unterstützung unseres Rechnungsprüfungsamtes haben wir zum **baldmöglichst Zeitpunkt** eine Stelle für

Prüftätigkeiten (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Ihr Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Prüfung der Jahresrechnungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß ThürKO
- Mitwirkung bei der Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Greiz
- Prüfung der Haushalts- und Kassenwirtschaft sowie wirtschaftlicher Prozesse der Fachämter und Einrichtungen
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Durchführung von Kassenprüfungen und Sonderprüfungen
- Fachliche Beratung der geprüften Organisationseinheiten

Wir erwarten von Ihnen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Studium zum/zur Diplom-Verwaltungswirt/in (FH) (m/w/d) oder eine vergleichbare Qualifikation
- fundierte Kenntnisse im kamerale Gemeinde-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Kenntnisse auf dem Gebiet des Neuen kommunalen Finanzwesens, der Betriebswirtschaftslehre, Vergaberecht sowie im öffentlichen Recht
- Berufserfahrung in einem der zu prüfenden Bereiche oder im Prüfungswesen sind von Vorteil
- sicheren Umgang mit PC-Anwendungen
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten sowie eine selbstständige, zuverlässige und zielorientierte Arbeitsweise, Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft, sich immer wieder in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- Ein eigener PKW und die Führerscheinklasse B müssen vorhanden sein, die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke wäre wünschenswert.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante, vielfältige und spannende Tätigkeit in Vollzeit
- die Möglichkeit zur Mitgestaltung und Weiterentwicklung unserer Prozesse
- ein sehr angenehmes Arbeitsklima
- Vergütung in der Entgeltgruppe E 9 c TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10 ThürBesG
- eine jährliche leistungsorientierte Sonderzahlung
- eine Jahressonderzahlung
- eine attraktive betriebliche Zusatzversorgung
- die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen
- tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen pro Kalenderjahr
- geregelte Arbeitszeiten mit Gleitzeitmöglichkeit
- eine Einarbeitung in das Aufgabengebiet durch ein qualifiziertes Team
- Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung bzw. Weiterbildung. Die Kosten hierfür übernimmt der Arbeitgeber.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte über das Online-Bewerberportal auf der Internetseite des Landkreises Greiz oder schriftlich **bis zum 22.11.2021** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Stellenausschreibung

Die **Stadt Weida** beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Mitarbeiters im Bauamt (m/w/d)

als unbefristete Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von 35 Stunden/Woche zu besetzen.

Aufgabenprofil:

- Mitwirken bei Aufgaben städtebaulicher Entwicklung / Stadtsanierung und Zusammenarbeit mit Projektträgern
- Vorbereitung und Mitwirkung bei Vergabeverfahren von städtischen Bauleistungen
- Vorbereitung der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen
- Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben / örtliche Bauüberwachung / Zusammenarbeit mit Ingenieurbüros / Rechnungsprüfung
- Bautechnische Betreuung kommunaler Immobilien und Straßen
- Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel
- Mitwirkung bei der Erarbeitung jährlicher Haushaltsplanung

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Techniker / Meister oder Ingenieur im Bereich Tiefbau oder Hochbau
- Mehrjährige Berufserfahrung im technischen Verwaltungsbereich und dem Bereich Hochbau oder Tiefbau

Die üblichen Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Zeugnissen/Nachweisen in Kopie senden Sie bitte **bis zum 15.11.2021** an die Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida.

Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54110 erfragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

gez. H. Hopfe - Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Weida beabsichtigt, zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines **Sachbearbeiters im Hauptamt (m/w/d)**

als unbefristete Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden/Woche zu besetzen.

Erforderlich:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Ausbildung
- Qualifikation und Berufserfahrung in der kommunalen Verwaltung
- anwendungssichere PC-Kenntnisse (Windows, MS-Office),
- Führerschein Klasse B

Aufgaben:

- Sitzungsdienst des Stadtrates, Gremienverwaltung und Aufwandsentschädigung
- Betreuung Schiedsstelle und Schöffen
- Statistik
- Jubiläen und Ehrungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Stadtwerbung
- allgemeine Organisation
- Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

Die üblichen Bewerbungsunterlagen mit den erforderlichen Zeugnissen/Nachweisen in Kopie senden Sie bitte **bis zum 15.11.2021** an die Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida. Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54110 erfragt werden.

Schwerbehinderte Bewerber*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

gez. H. Hopfe - Bürgermeister

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlenreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de